Stadtwerke Walldürn GmbH

Würzburger Straße 10-18
74731 Walldürn

Tel.: 06282 9220 0
Fax: 06282 9220 40

Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sieht in Verbindung mit § 54 MsbG vor, dass ein Formblatt Bestandteil von Verträgen ist, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen. Dieses standardisierte Formblatt soll kurz, einfach, übersichtlich und verständlich, die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation auflisten. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher, (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	**Regelmäßige Daten-kommunikation**		**Häufigkeit**	**Stromverbrauch in kWh**			**Einspeis-ung** (einge-speiste elektrische Arbeit)	**Zweck**	
	Von	An	werktäglich/ monatlich/ einmalig	Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	Über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausü-bung des Wahlrechts durch den LF	Über 100.000 kWh/a			**Verarbeitete Daten**
1	MSB	LF	monatlich	X	X	X		Verbrauchs-information § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
	LF	LV							
2	MSB	NB/LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte-ein-/-ausbau/-übernahme oder Änderung Parame-trierung	X				Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder zum Datum Geräteein-/-ausbau/-übernahme / Änderung der Parametrierung
3	MSB	NB/LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräte-ein-/-ausbau/-übernahme oder Änderung Parame-trierung		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder zum Datum Geräteein-/-ausbau/-übernahme / Änderung der Parametrierung

Stadtwerke Walldürn GmbH

Würzburger Straße 10-18
74731 Walldürn

Tel.: 06282 9220 0
Fax: 06282 9220 40

Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway nach § 54 MsbG

Nr.	Regelmäßige Daten-kommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeis-ung (einge-speiste elektrische Arbeit)	Zweck	
	Von	An	werktäglich/ monatlich/ einmalig	Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	Über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausü-bung des Wahlrechts durch den LF	Über 100.000 kWh/a			**Verarbeitete Daten**
4	MSB	NB/LF	monatlich	X				Bilanzierung/ Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB/ ÜNB	werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼-h-Lastgang
6	MSB	LF	werktäglich		X	X	X	Bilanzierung/ Abrechnung	¼-h-Lastgang
7	MSB	NB/LF	monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
8	MSB	Anla-genbe-treiber	monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	einmaliger Versand im Bedarfsfall*/**				X	Versorgungs-sicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z. B. Direktvermarkter.

** kann bei Schwellwertunter- oder überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein.

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch <u>ohne</u> Einwilligung des Betroffenen Netzzugangsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20.000 Kilowattstunden.